

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 7. Februar 2001

An den
Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes

nebst Begründung in dreifacher Ausfertigung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 18. Juni 1997 (Drs. 13/3022) hat eine Gesetzesfolgenabschätzung staatgefunden.

Federführend ist das Innenministerium.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Sigmar Gabriel

Entwurf**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes^{*)}****Artikel 1**

Das Niedersächsische Katastrophenschutzgesetz vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. März 1990 (Nds. GVBl. S. 101), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Katastrophenfall im Sinne dieses Gesetzes ist ein Notstand, bei dem Leben, Gesundheit, die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung, die natürlichen Lebensgrundlagen oder erhebliche Sachwerte in einem solchen Maße gefährdet oder beeinträchtigt sind, dass seine Bekämpfung durch die zuständigen Behörden und die notwendigen Einsatz- und Hilfskräfte eine zentrale Leitung erfordert.“

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In den Sätzen 1 und 3 werden jeweils die Worte „Der Minister des Innern“ durch die Worte „Das Innenministerium“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „der Minister des Innern“ durch die Worte „das Innenministerium“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Minister“ durch das Wort „Ministerien“ ersetzt.

4. § 5 Satz 2 wird gestrichen.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Katastrophenschutzbehörde bildet einen Katastrophenschutzstab und bestimmt die Leiterin oder den Leiter des Stabes. ²Im Katastrophenschutzstab sollen die in Katastrophenfällen mitwirkenden Behörden, Dienststellen und Einsatzkräfte vertreten sein.“

^{*)} Artikel 1 Nr. 6 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Abl. EG 1997 Nr. L 10 S. 13).

- b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
6. Nach § 10 wird der folgende § 10 a eingefügt:

„§ 10 a
Externe Notfallpläne

(1) ¹Für einen Betrieb im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG 1997 Nr. L 10 S. 13) in der jeweils geltenden Fassung hat der Betreiber der Katastrophenschutzbehörde den Sicherheitsbericht nach Artikel 9 dieser Richtlinie, den internen Notfallplan nach Artikel 11 dieser Richtlinie und die weiteren für die Erstellung des externen Notfallplans nach Artikel 11 dieser Richtlinie erforderlichen Informationen vor Inbetriebnahme zu übermitteln. ²Die Katastrophenschutzbehörde kann auf der Grundlage des Sicherheitsberichts im Benehmen mit der für die Erteilung der Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde auf die Erstellung eines externen Notfallplans verzichten; die Entscheidung ist aktenkundig zu machen. ³Die Katastrophenschutzbehörde gibt der für Gefahrenabwehr zuständigen allgemeinen Verwaltungsbehörde die externen Notfallpläne für die Betriebe zur Kenntnis, die in ihrem Bezirk belegen sind.

(2) Ein externer Notfallplan wird erstellt, um

1. Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, sodass die Folgen möglichst gering gehalten und Schäden für Mensch, Umwelt und Sachen begrenzt werden können,
2. Maßnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt vor den Folgen schwerer Unfälle einzuleiten,
3. notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie an betroffene Behörden und Dienststellen in den betreffenden Gebieten weiterzugeben und
4. Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten.

(3) Externe Notfallpläne müssen Angaben enthalten über

1. Namen oder Stellung der Behördenmitarbeiterinnen und Behördenmitarbeiter, die für die Einleitung von Sofortmaßnahmen sowie für die Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes zuständig sind,

2. Vorkehrungen zur Entgegennahme von Frühwarnungen sowie zur Alarmauslösung und zur Benachrichtigung der Einsatzkräfte,
3. Vorkehrungen zur Koordinierung der zur Umsetzung des externen Notfallplans notwendigen Einsatzmittel,
4. Vorkehrungen zur Unterstützung von Abhilfemaßnahmen auf dem Betriebsgelände,
5. Vorkehrungen für Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes,
6. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Unfall sowie über das richtige Verhalten und
7. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Einsatzkräfte ausländischer Staaten bei einem schweren Unfall mit möglichen grenzüberschreitenden Folgen.

(4) ¹Die Entwürfe der externen Notfallpläne sind zur Anhörung der Öffentlichkeit von der Katastrophenschutzbehörde für die Dauer eines Monats auszulegen. ²Die geheimhaltungsbedürftigen Teile, insbesondere dem Datenschutz unterliegende personenbezogene Angaben, sind davon ausgenommen. ³Ort und Dauer der Auslegung sind vorher mit dem Hinweis darauf öffentlich bekannt zu machen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. ⁴Die fristgerecht vorgebrachten Bedenken und Anregungen werden überprüft und die Ergebnisse mitgeteilt. ⁵Haben mehr als 50 Personen Bedenken und Anregungen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht, so kann die Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist öffentlich bekannt zu machen. ⁶Wird der Entwurf des externen Notfallplans nach der Auslegung geändert oder ergänzt, so ist er erneut auszulegen. ⁷Dabei kann bestimmt werden, dass Bedenken oder Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. ⁸Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs die Grundzüge des externen Notfallplans nicht berührt oder sind Änderungen oder Ergänzungen im Umfang geringfügig oder von geringer Bedeutung, so kann von einer erneuten öffentlichen Auslegung abgesehen werden.

(5) ¹Die Katastrophenschutzbehörde hat die externen Notfallpläne in angemessenen Abständen, spätestens nach drei Jahren, unter Beteiligung des Betreibers und unter Berücksichtigung des internen

Notfallplans zu überprüfen, zu erproben sowie erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen. ²Veränderungen in den Betrieben und in den Notdiensten, neue technische Erkenntnisse und Erkenntnisse darüber, wie bei schweren Unfällen zu handeln ist, sind zu berücksichtigen.

(6) ¹Könnte ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft von den grenzüberschreitenden Wirkungen eines in Absatz 1 Satz 1 genannten Betriebes betroffen werden, so macht die Katastrophenschutzbehörde den von dem Mitgliedstaat benannten Behörden ausreichende Informationen zugänglich, damit diese die erforderlichen Maßnahmen der Notfallplanung treffen können. ²Die Katastrophenschutzbehörde setzt die von dem Mitgliedstaat benannten Behörden über ihre Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 3 in Kenntnis, wenn sie sich auf einen nahe am Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates gelegenen Betrieb bezieht.“

7. § 14 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Dieser Feststellung bedarf es nicht, wenn die Eignung bereits nach § 20 Abs. 1 Satz 2 des Zivilschutzgesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534), gegeben ist.“

8. In § 15 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Minister“ durch die Worte „das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Fachministerium“ ersetzt.

9. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Helfer“ durch die Worte „Helferinnen und Helfer“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Helfer“ durch die Worte „Helferinnen und Helfer“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „dem Helfer“ durch die Worte „der Helferin oder dem Helfer“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Der Helfer“ durch die Worte „Die Helferin oder der Helfer“ und das Wort „ihm“ durch die Worte „ihr oder ihm“ ersetzt.

10. § 18 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „Helfer“ durch die Worte „Helferinnen und Helfer“ ersetzt.
 - In Satz 1 wird das Wort „Helfer“ durch die Worte „Helferinnen und Helfer“ ersetzt.
11. § 19 wird wie folgt geändert:
- In § 19 Satz 1 werden die Worte „ein Helfer in Ausübung seines Dienstes“ durch die Worte „eine Helferin oder ein Helfer in Ausübung des Dienstes“ und die Worte „den Helfer“ durch die Worte „die Helferin oder den Helfer“ ersetzt.
 - In § 19 Satz 3 wird die Verweisung „§ 86 Abs. 2 bis 4“ durch die Verweisung „§ 86 Abs. 2 und 3“ ersetzt.
12. In § 20 Satz 1 werden die Worte „den Hauptverwaltungsbeamten der“ durch das Wort „die“ ersetzt.
13. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Worte „dem Hauptverwaltungsbeamten der Katastrophenschutzbehörde“ durch die Worte „der Leiterin oder dem Leiter des Katastrophenschutzstabes“ ersetzt.
 - Satz 2 wird gestrichen.
14. § 22 erhält folgende Fassung:
- „§ 22
Technische Einsatzleitung
- ¹Die Katastrophenschutzbehörde bestimmt technische Einsatzleiterinnen oder Einsatzleiter, die nach ihrem Auftrag die Katastrophenbekämpfung in Schwerpunkten oder Abschnitten selbständig übernehmen. ²Sie führen die ihnen von der Katastrophenschutzbehörde zugewiesenen Einsatzkräfte.“
15. In § 24 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Der Minister des Innern“ durch die Worte „Das Innenministerium“ ersetzt.
16. In § 26 Abs. 2 werden die Worte „Bewohner und“ durch die Worte „Bewohnerinnen und Bewohner sowie“ ersetzt.
17. In § 27 Abs. 2 werden die Worte „einem der beteiligten Hauptverwaltungsbeamten“ durch die Worte „einer der beteiligten Katastrophenschutzbehörden“ ersetzt.

18. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Jedermann“ durch die Worte „Jede Person“ und das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „des Helfers“ durch die Worte „der Helferin oder des Helfers“ ersetzt.
19. § 29 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die Katastrophenschutzbehörde kann für die Katastrophenbekämpfung notwendige Leistungen im Umfang des § 2 des Bundesleistungsgesetzes in der Fassung vom 27. September 1961 (BGBl. I S. 1769, 1920), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 33 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), anfordern.“
20. In § 30 Abs. 2 wird die Verweisung „§§ 49 bis 55, 58, 61 und 62“ durch die Verweisung „§§ 49 bis 55, 58 und 62“ ersetzt.

Artikel 2

¹Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits bestehenden Betriebe nach § 10 a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes haben die nach dieser Vorschrift zu übermittelnden Unterlagen bis zum 2. Februar 2002 vorzulegen. ²Von Betrieben, die bisher unter die Richtlinie 82/501/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten (ABl. EG Nr. L 230 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG (ABl. EG Nr. L 377 S. 48), gefallen sind, hat die Übermittlung unverzüglich zu erfolgen.

Artikel 3

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Katastrophenschutzgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt 14 Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziele des Gesetzes

Anlass für die Novellierung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) ist die notwendige Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, der so genannten Seveso-II-Richtlinie, in deutsches Recht. Artikel 11 dieser Richtlinie verpflichtet die Betreiber von Betrieben mit besonderem Gefahrenpotential und die jeweils zuständigen Behörden, Notfallpläne zu erstellen.

Die Richtlinie ist im Störfallrecht des Bundes und der Länder sowie - bezogen auf die externen Notfallpläne - im Katastrophenschutzrecht der Länder umzusetzen. Im Störfallrecht ist die Umsetzung der Richtlinie im Wesentlichen durch das 5. Gesetz zur Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 19. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3178) und durch die Änderung der Störfallverordnung - 12. BImSchV - vom 26. April 2000 (BGBl. I S. 603) erfolgt. Der Bund ist bei der Umsetzung auf seine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Wirtschaft beschränkt und kann Betreiberpflichten zum Schutz vor sonstigen Gefahren im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nur hinsichtlich solcher Betriebe konkretisieren, die gewerblichen Zwecken dienen oder wirtschaftliche Unternehmungen sind. Dies hat er mit der genannten 12. BImSchV getan. Für die Betriebe im nicht gewerblichen oder im nicht wirtschaftlichen Bereich, die von der Richtlinie ebenfalls erfasst werden, erfolgt eine landesrechtliche Umsetzung.

Da der von der Richtlinie vorgesehene Umsetzungstermin verstrichen ist, muss die Anpassung im Katastrophenschutzbereich nunmehr vorgezogen werden; eine Abkoppelung von der störfallrechtlichen Umsetzung ist unschädlich und in anderen Ländern bereits erfolgt.

Das deutsche Störfallrecht erfasst über die Betriebsbereiche der Seveso-II-Richtlinie hinaus zusätzliche Anlagen. Für diese Anlagen (genehmigungsbedürftige Anlagen mit explosionsfähigen Staub-/Luftgemischen, hochentzündlichen verflüssigten Gasen und Ammoniak mit jeweils bestimmten Mengenschwellen) besteht keine Pflicht zur Erstellung externer Notfallpläne durch die Katastrophenschutzbehörden, wenn im Katastrophenschutzrecht - wie überwiegend in den anderen Ländern bereits geschehen - ausdrücklich nur auf die Seveso-II-Richtlinie abgestellt wird. In Niedersachsen bestehen 94 Seveso-II-Betriebe (Stand: August 2000). Darüber hinaus gibt es in Niedersachsen keine Betriebe, die nach Novellierung des Störfallrechts des Bundes den erweiterten Pflichten der 12. BImSchV unterliegen, ohne von der Seveso-II-Richtlinie erfasst zu sein. Für derartige Betriebe könnten ohnehin im Rahmen des geltenden Rechts Katastrophenschutzsonderpläne (für besondere Gefahrenlagen) nach § 10 NKatSG erstellt werden. Im Gegensatz zu den für die Seveso-II-Betriebe zu erstellenden externen Notfallplänen bedarf es in diesen Fällen allerdings keiner Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung der Alarm- und Einsatzpläne.

Anlässlich der genannten notwendigen Änderungen wird das Gesetz hinsichtlich der Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechtssprache und hinsichtlich der Behördenbezeichnungen sowie der Verweisungen auf Rechtsvorschriften aktualisiert. Außerdem wird die durch das außer Kraft getretene Bundeskatastrophenschutzgesetz vorgegebene Aufgabenzuweisung an den Hauptver-

waltungsbeamten durch eine allgemeine Zuständigkeitsregelung, die keinen Verweis auf die Organzuständigkeit mehr enthält, ersetzt.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Den Katastrophenschutzbehörden - Landkreise, kreisfreie Städte sowie die Städte Cuxhaven und Hildesheim - werden bei der Erstellung und Erprobung der externen Notfallpläne sächliche und personelle Aufwendungen entstehen, deren Umfang insgesamt nicht einschätzbar ist. Er hängt unter anderem davon ab, ob für die betroffenen Betriebe bereits Sonderpläne nach § 10 Abs. 1 Satz 2 NKatSG vorhanden sind und in welchem Umfang diese überarbeitet werden müssen. In Niedersachsen kommen 94 Betriebe in Frage, für die in 29 Fällen bereits Sonderpläne bestehen. Zusätzliche Kosten werden wegen der von der Richtlinie geforderten öffentlichen Anhörung anfallen. Geringe Aufwendungen werden die Bezirksregierungen als Aufsichtsbehörden über die Katastrophenschutzbehörden und die für das Bundesimmissionsschutzgesetz zuständigen Behörden haben, die darüber mitentscheiden, ob im Einzelfall auf externe Notfallpläne verzichtet werden kann.

III. Auswirkungen auf die Umwelt und Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Externe Notfallpläne sollen dazu beitragen, die Umweltauswirkungen schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen zu begrenzen.

Frauenpolitische Belange sind nicht erkennbar.

IV. Anhörungen

Zu dem Gesetzentwurf sind

- die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens,
- der Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V.,
- die im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen privater Träger in Niedersachsen (Deutsches Rotes Kreuz e. V., Johanniter-Unfall-Hilfe e. V., Malteser-Hilfsdienst e. V., Arbeiter-Samariter-Bund e. V. und Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V.),
- die Vereinigung der Handwerkskammern Niedersachsen,
- die Unternehmervverbände Niedersachsen e. V.,
- der Verband der chemischen Industrie e. V.,
- die Industrie- und Handelskammern in Hannover, Braunschweig, Emden, Osnabrück, Lüneburg, Oldenburg und Stade sowie
- die Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik

angehört worden.

Die nach der Seveso-II-Richtlinie erforderlichen Umsetzungen wurden in den abgegebenen Stellungnahmen anerkannt.

Äußerungen der Beteiligten:

1. Der Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V., das Deutsche Rote Kreuz e. V., die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. und die Industrie- und Handelskammer (IHK) Stade haben gegen den Gesetzentwurf keine Bedenken erhoben oder keine Änderungsvorschläge unterbreitet. Die IHK für Ostfriesland und Papenburg in Emden hat sich der Stellungnahme der IHK Osnabrück-Emsland angeschlossen.

2. Zu Nummer 6 (§ 10 a - Externe Notfallpläne):

- 2.1 Die Industrie- und Handelskammern regen eine Vereinheitlichung der Sicherheitsberichte im Sinne der 12. BImSchV und dem Gesetzentwurf sowie eine Harmonisierung der unterschiedlichen Begriffe in der 12. BImSchV (§ 10: Alarm- und Gefahrenabwehrpläne) und dem Gesetzentwurf (§ 10 a: Externe Notfallpläne) an.

Sowohl an den Sicherheitsbericht nach § 9 der 12. BImSchV als auch an den Sicherheitsbericht, der für die Erstellung der externen Notfallpläne nach § 10 a des Gesetzentwurfs von den Betreibern zu erstellen ist, werden entsprechend Artikel 9 der Seveso-II-Richtlinie identische Anforderungen gestellt. Die Betreiber werden nicht mit Doppelarbeit belastet.

Die Bezeichnungen „interne und externe Notfallpläne“ entsprechen der Terminologie der Seveso-II-Richtlinie und sind so in das Niedersächsische Katastrophenschutzgesetz übernommen worden. In § 10 der 12. BImSchV werden die bereits in der Seveso-I-Richtlinie und im deutschen Störfallrecht etablierten Begriffe „Alarm- und Gefahrenabwehrpläne“ beibehalten, da diese nach Zweck und Inhalt den „Notfallplänen“ der Seveso-II-Richtlinie entsprechen. Eine Harmonisierung der Begriffe ist nicht erforderlich, da unterschiedliche Rechtsbereiche betroffen sind und die Behörden und Betriebe darüber informiert sind.

- 2.2 Die Industrie- und Handelskammern schlagen vor, auf die Hinterlegung der „betrieblichen Sicherheitsanalysen“ (gemeint sind offensichtlich die Sicherheitsberichte nach Artikel 9 der Seveso-II-Richtlinie) bei den Katastrophenschutzbehörden zu verzichten, weil sie bereits bei den Bezirksregierungen und den staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern hinterlegt sind.

Die Seveso-II-Richtlinie sieht für die Erstellung der externen Notfallpläne durch die zuständigen Behörden auch die Übermittlung des Sicherheitsberichts vor. Die Vorlage gleich lautender oder gegebenenfalls älterer Sicherheitsberichte der Betriebe an Landesbehörden in anderen Verfahren (Betreiberpflichten nach Störfallrecht) kann diese Pflicht nicht ersetzen.

- 2.3 Nach Auffassung der Industrie- und Handelskammern kann das Anhörungsverfahren zur Anhörung der Öffentlichkeit nach § 10 Abs. 4 auf die „potentiell betroffenen Anlieger und von diesen beauftragte Fachleute“ beschränkt werden. Außerdem sollen die externen Notfallpläne mit Hinweisen auf die präventiven betrieblichen Schutzmaßnahmen versehen werden, um bei den Bürgerinnen und Bürgern wegen der beschriebenen „worst case Szenarien“ keine unnötigen Ängste zu wecken.

Die Beschränkung des Personenkreises im Anhörungsverfahren ist unzulässig, weil sie eine Einschränkung des Artikels 11 Abs. 3 der Seveso-II-Richtlinie (Anhörung der Öffentlichkeit) bedeuten würde. Darüber hinaus gäbe es kaum lösbare Abgrenzungsschwierigkeiten, eine vollständige Auflistung der „potentiell betroffenen Anlieger“ zu erstellen. Eine gesetzliche Regelung mit einem Hinweis auf den präventiven Charakter der betrieblichen Schutzmaßnahmen und die gegebenenfalls dargestellten Unfallszenarien ist nicht erforderlich. Die Inhalte der Notfallpläne sollen die Bürgerinnen und Bürger gerade über die möglichen Unfallgefahren und die dazu erforderlichen Vorkehrungen aufklären. Dass mit den Darstellungen alle theoretisch möglichen Gefahrenbereiche abgedeckt werden sollen, ergibt sich direkt aus den externen Notfallplänen.

- 2.4 Nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens sind die neuen Aufgaben von den Katastrophenschutzbehörden mit dem vorhandenen Personal nicht zu bewältigen. Es wird die Notwendigkeit gesehen, die künftig

anfallenden finanziellen Belastungen in die Bedarfsermittlung der Kosten der Kommunen für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises einzubeziehen.

Diese Bedenken werden nicht geteilt. Die nach § 10 a des Gesetzentwurfs zu erarbeitenden externen Notfallpläne bedeuten keine völlig neue Aufgabe für die Katastrophenschutzbehörden. Auch nach geltender Rechtslage sind für besondere Gefahrenlagen Sonderpläne zu erstellen. Der Begriff der „besonderen Gefahrenlagen“ hat mit der Seveso-II-Richtlinie allerdings eine Konkretisierung erfahren und die Verpflichtung zur Aufstellung von externen Notfallplänen begründet. Die Katastrophenschutzbehörden dürften mithin über entsprechend erfahrenes Personal für die Aufstellung von Katastrophenschutzplänen verfügen.

Die Pflicht zur Bestimmung der Kostendeckungsregelung ergibt sich aus Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung. Die Kosten für die Aufgaben des Katastrophenschutzes werden den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie allen großen selbständigen Städten (obwohl nur die Städte Göttingen und Cuxhaven Katastrophenschutzbehörden sind) pauschal mit den anderen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach der Einwohnerzahl abgegolten. Eine Spitzabrechnung für die Aufgaben des Katastrophenschutzes kommt wegen der vergleichsweise geringen Kosten nicht in Betracht. Dabei ist im Rahmen der zulässigen Pauschalisierung unerheblich und unvermeidbar, dass einzelne Kommunen höhere Kosten haben und stärker als der Durchschnitt belastet werden.

An eine Neuberechnung der Bedarfsermittlung (Festlegung des Ansatzes für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der Bemessung der Zuweisungen für den Bereich „Zivil- und Katastrophenschutz, zivile Verteidigung“) ist derzeit nicht gedacht.

- 2.5 Der Niedersächsische Städtetag hat die besondere Darstellung der Mehrkosten durch die regelmäßige Überprüfung und Erprobung der externen Notfallpläne gefordert. Dabei geht er bei 10 Betrieben von jährlichen Kosten in Höhe von 100 000 DM aus.

Die Finanzfolgenabschätzung in der Gesetzesfolgenabschätzung wurde entsprechend ergänzt. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass der finanzielle Aufwand der Überprüfung, Erprobung und Überarbeitung der externen Notfallpläne nicht über den Umfang der für die Erstellung dargestellten Kosten (ca. 14 000 DM je Betrieb) hinausgehen wird.

3. Zu den Nummern 4, 5, 12, 13, 14 und 17:

Der Niedersächsische Landkreistag lehnt es ab, die besondere Organzuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten im Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz aufzuheben. Die bisherige Übertragung von speziellen Aufgaben habe sich außerordentlich bewährt und solle im Interesse einer landeseinheitlichen Regelung beibehalten werden.

Für die Beibehaltung der speziellen Zuständigkeitsregelung besteht keine Veranlassung mehr (siehe auch Begründung Teil B zu Artikel 1). Nach dem kommunalen Verfassungsrecht bestimmt sich nach Aufhebung der ausschließlichen Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten für Maßnahmen auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr im Jahr 1996 die Organzuständigkeit für diese Aufgaben ebenso wie bisher schon für alle Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises - die nicht unter § 4 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) oder § 5 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) fallen - nach den allgemeinen Regeln. Danach ist die Landrätin oder der Landrat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zu-

ständig, soweit es sich, wie bei der größten Zahl der zu treffenden Entscheidungen und Maßnahmen, um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (§ 57 Abs. 1 Nr. 6 NLO, § 62 Abs.1 Nr. 6 NGO).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Im Hinblick auf den im Jahr 1994 in die Niedersächsische Verfassung und das Grundgesetz übernommenen Staatsgrundsatz des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen und wegen der eindeutig umweltbezogenen Vorgabe der Seveso-II-Richtlinie soll die Umwelt ausdrücklich als Schutzgut des Katastrophenschutzgesetzes aufgenommen werden.

Zu den Nummern 2, 3, 8 und 15:

In den §§ 2, 3, 15 und 24 NKatSG wird aufgrund des Beschlusses des Landesministeriums über die Einführung neutraler Behördenbezeichnungen vom 4./18. April 1989 (Nds. MBl. S. 530) die Behördenbezeichnung „Niedersächsischer Minister des Innern“ ersetzt durch die Bezeichnung „Innenministerium“. Das Wort „Minister“ wird ersetzt durch das Wort „Ministerien“. Auf die Funktionsbezeichnung „oberste Katastrophenschutzbehörde“ wurde verzichtet, da dem Innenministerium keine originären Führungsaufgaben im Katastrophenfall obliegen sollen.

Zu den Nummern 4, 5, 12, 13, 14 und 17:

Die bisherige Zuweisung von Aufgaben an den Hauptverwaltungsbeamten der Katastrophenschutzbehörde soll zugunsten einer allgemeinen Zuständigkeitsregelung und einer Regelung über die Funktion der Leiterin oder des Leiters des Katastrophenschutzstabes (siehe Nummer 13) aufgegeben werden.

Die Regelung des § 5 Satz 2 über die Pflicht des Hauptverwaltungsbeamten, seine Vertretungskörperschaft über wichtige Katastrophenschutzmaßnahmen zu unterrichten, wird gestrichen. Eine Unterrichtungspflicht in wichtigen Angelegenheiten ergibt sich bereits aus dem Kommunalrecht (§ 62 Abs. 3 Satz 1 NGO, § 57 Abs. 4 Satz 1 NLO).

Die nach § 6 Abs. 1 NKatSG vorgesehene Berufung der Mitglieder des Stabes sowie dessen Leitung durch den Hauptverwaltungsbeamten der Katastrophenschutzbehörde oder einen von ihm bestimmten Vertreter geht zurück auf das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes, das am 26. März 1997 außer Kraft getreten ist. Insofern ist eine bundesrechtskonforme Formulierung nicht mehr erforderlich. Für die Regelungen über die Feststellung des Katastrophenfalls, die zentrale Leitung der Katastrophenbekämpfung und die technische Einsatzleitung ergeben sich entsprechende Folgeänderungen.

Nach dem Wegfall von organisatorischen Vorgaben im Bundesrecht besteht keine Notwendigkeit, Vorschriften über die Organisation der Katastrophenschutzbehörden zu erlassen. Lediglich nach § 21 Abs. 1 Satz 1 soll die zentrale Leitung der Katastrophenbekämpfung der Leiterin oder dem Leiter des Katastrophenschutzstabes obliegen. Hier wäre eine allgemeine behördliche Aufgabenzuweisung nicht sinnvoll.

Zu Nummer 6:

Um die EG-Richtlinie landesrechtlich in Gesetzesform umzusetzen, werden die Regelungen über externe Notfallpläne unter Anknüpfung an die vorhandenen Strukturen in das Niedersächsische Katastrophenschutzgesetz übernommen. Der Regelungsumfang der europäischen Vorgabe wurde im Interesse der Rechtssicherheit und Aussagekraft beibehalten. Die vorgesehene Umsetzung entspricht dem auch in anderen Bun-

desländern angewandten Verfahren. Der externe Notfallplan wird als Spezialfall eines Sonderplans nach § 10 Abs. 1 Satz 2 NKatSG eingeführt, der unter bestimmten qualifizierten Voraussetzungen an dessen Stelle aufzulegen ist. Die von der Richtlinie vorgesehene Verpflichtung, externe Notfallpläne zu erstellen, wird den Katastrophenschutzbehörden in Anknüpfung an die Zuständigkeit für die Sonderpläne zugewiesen. Im Katastrophenschutzrecht werden somit ausschließlich Regelungen umgesetzt, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erstellung externer Notfallpläne stehen.

Für welche Betriebe externe Notfallpläne aufgestellt werden, ergibt sich durch Verweis unmittelbar aus Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 der Richtlinie. Dieser Verweis auf die Richtlinie in ihrer jeweiligen Fassung trägt zur Rechtssicherheit bei, weil er die vorliegende Regelung präziser und handhabbarer macht; eine Aufzählung der betroffenen Betriebe im Katastrophenschutzgesetz würde dazu führen, dass jegliche Änderung der Richtlinie insoweit auch die Änderung dieses Gesetzes erforderlich machte. Verfassungsrechtlich bestehen dagegen keine Bedenken, weil es sich bei diesem Verweis nicht um eine verdeckte Verlagerung von Gesetzgebungskompetenzen handelt. In dem von der EU geregelten Bereich besteht ohnehin kein Spielraum für die Gesetzgebung des Landes mehr.

Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, Betriebe von der Notfallplanung auszunehmen, bei denen sich aus dem Sicherheitsbericht nach Artikel 9 der Richtlinie schließen lässt, dass ein externer Notfallplan nicht erforderlich ist. Ob ein solcher Fall vorliegt, hat die nach Artikel 16 der Richtlinie für die ihre Durchführung zuständige Behörde zu entscheiden. Damit wird deutlich, dass solche Behörden eingebunden werden sollen, die über die Kompetenz zur Beurteilung des Störfallrisikos verfügen. Das sind in der Regel die für die Anlagene genehmigung zuständigen Stellen, denen der Sicherheitsbericht nach Artikel 9 Abs. 3 der Richtlinie ebenfalls vorgelegt wird. Die katastrophenschutzspezifische Beurteilung hat bei dieser Entscheidung indessen eine erhebliche Bedeutung; daher kann sie nur im Benehmen mit den für die Anlagene genehmigung zuständigen Behörden getroffen werden.

Satz 3 bestimmt, dass die Katastrophenschutzbehörden den allgemein für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden (§ 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes) - in der Regel also den Gemeinden - die externen Notfallpläne übermitteln, die sie in ihrem Bezirk zur Bekämpfung eines Notfalls unterhalb der Katastrophenschwelle benötigen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass Notfallpläne auch unabhängig von der Zuständigkeit der Katastrophenschutzbehörde Beachtung finden.

Absatz 2 beschreibt den Zweck der externen Notfallpläne und entspricht insoweit dem Wortlaut des Artikel 11 Abs. 2 Satz 1 der EG-Richtlinie.

In Absatz 3 werden Angaben aufgeführt, die in die externen Notfallpläne nach Anhang IV der EG-Richtlinie aufzunehmen sind.

Absatz 4 setzt Artikel 11 Abs. 3 der EG-Richtlinie um und regelt die öffentliche Auslegung der Notfallplan-Entwürfe. Das Verfahren entspricht im Wesentlichen dem im Baugesetzbuch geregelten Ablauf bei der Auslegung von Entwürfen in der Bauleitplanung.

Absatz 5 setzt die Regelung der EG-Richtlinien über die regelmäßige Überprüfung externer Notfallpläne um.

Durch Absatz 6 wird Artikel 13 Abs. 2 und 3 der EG-Richtlinie umgesetzt. Die Ausgestaltung der EG-internen grenzüberschreitenden Informationsverpflichtung entspricht der Regelung im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Zu Nummer 7:

Aktualisierung der bundesgesetzlichen Fundstelle.

Zu den Nummern 9, 10, 11, 16 und 18:

Mit der Einfügung der weiblichen Bezeichnungen wird dem Beschluss des Landesministeriums über Grundsätze für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechtssprache vom 9. Juli 1991 (Nds. MBl. S. 911) Rechnung getragen.

Zu Nummer 19:

Aktualisierung der Bezeichnung des zitierten Gesetzes.

Zu Nummer 20:

§ 61 des Bundesleistungsgesetzes wurde durch das Erste Gesetz zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrenrechts vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) aufgehoben.

Zu Artikel 2:

Hiermit wird eine Übergangsregelung für bestehende Betriebe geschaffen. Die Fristen ergeben sich aus Artikel 11 Abs. 1 Buchst. b der EG-Richtlinie. Darin wird zwischen Betrieben, die bereits schon durch die so genannte Seveso-I-Richtlinie erfasst wurden, und solchen differenziert, für die externe Notfallpläne erstmals aufgestellt werden müssen.

Zu Artikel 3:

Die Ermächtigung für das Fachministerium, das Niedersächsische Katastrophenschutzgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen, dient der Nutzerfreundlichkeit und der besseren und leichteren Anwendung durch die Behörden und Organisationen.

Zu Artikel 4:

Das Gesetz soll 14 Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten.